



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 29.11.2002
KOM(2002) 660 endgültig

FORTSCHRITTSBERICHT

**ZUR MITTEILUNG DER KOMMISSION
ÜBER DIE AUSWIRKUNGEN DER ERWEITERUNG FÜR DIE AN
BEITRITTSLÄNDER ANGRENZENDEN REGIONEN
GEMEINSCHAFTSAKTION FÜR GRENZREGIONEN**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einführung.....	3
2.	Durchführungsstand: Neue Massnahmen.....	5
2.1.	Die transeuropäischen Verkehrsnetze	5
2.2.	Pilotprojekt über die Auswirkungen der Erweiterung auf die Grenzregionen	6
2.3.	Vernetzungsmaßnahmen im Rahmen von INTERREG	11
2.4.	Sonderbeihilfe von 30 Mio. € für Grenzregionen im Rahmen von INTERREG im Jahr 2002	12
2.5.	Sonderprogramm der Europäischen Investitionsbank (EIB) für die Förderung kommunaler Infrastrukturprojekte in den Grenzregionen der Beitrittsländer zur EU 13	
3.	Durchführungsstand : Bessere Koordinierung der bestehenden Politiken	15
3.1.	Verbesserte Koordination zwischen PHARE-CBC und INTERREG.....	15
3.2.	Initiativen im Landwirtschaftssektor	18
4.	Schlussfolgerungen.....	18

1. EINFÜHRUNG

Die Europäische Kommission hat am 25. Juli 2001 einen Aktionsplan für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen angenommen [KOM(2001) 437]. Hierin wurden dreiundzwanzig Regionen in Deutschland, Finnland, Griechenland, Italien und Österreich einbezogen.¹ Die in diesem Zusammenhang durchgeführte Untersuchung ergab, dass die meisten Grenzregionen im Rahmen der Ziele 1 und 2 der Strukturfonds sowie durch die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, EQUAL, LEADER+ und URBAN in erheblichem Umfang finanziell gefördert werden. Im Zeitraum 2000-2006 stehen für die Ziel-1- und Ziel-2-Gebiete, die an die Beitrittsländer angrenzen, Mittel in einer Gesamthöhe von 16 Mrd. € zur Verfügung. Gleichzeitig zeigte sich jedoch, dass verschiedene spezifische Probleme – insbesondere im Bereich der Infrastruktur und wirtschaftlichen Umstrukturierung – noch zu lösen sind.

Folglich wurde in der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 25. Juli 2001 eine Reihe von Zusatzmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit der Grenzregionen gestärkt werden soll. Diese Maßnahmen schließen sowohl **neue Maßnahmen** als auch eine **bessere Koordinierung der bereits bestehenden politischen Maßnahmen** mit ein.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen **neuen Maßnahmen** zielen speziell auf die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für die Grenzregionen in den Bereichen Verkehrs- und Umweltinfrastruktur, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Vernetzungsmaßnahmen sowie Jugendaustausch ab. Im Einzelnen waren im Aktionsplan folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 150 Mio. € wurden zur Förderung von TEVN-Projekten an den Grenzen zu den Beitrittsländern im Zeitraum 2003-2006 vorgesehen, wovon 50 Mio. € aus bestehenden, noch nicht gebundenen Mitteln aufgebracht werden sollen. Gleichzeitig schlug die Kommission vor, dass der Höchstsatz der Förderung spezifisch grenzüberschreitender TEVN-Projekte (einschließlich der vorstehend angesprochenen Projekte) von 10 % auf 20 % angehoben werden solle.
- Entwicklung einer Fazilität für die kommunale Infrastruktur in Zusammenarbeit mit der EIB, um kleinmaßstäbliche kommunale Infrastrukturprojekte in den Grenzregionen der Beitrittsländer zur EU über eine zusätzliche Mittelzuweisung von 35 Mio. € im Jahr 2002 und 15 Mio. € im Jahr 2003 im Rahmen des PHARE-Programms zu fördern;
- zusätzliche Fördermittel in Höhe von 15 Mio. € für Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und Wirtschaftszweige, die von der Erweiterung besonders betroffen sind, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen. Diese

1 Zwei dieser Regionen befinden sich in Finnland: Uusimaa, Süd-Finnland; acht in Deutschland: Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Chemnitz, Dresden; sechs in Österreich: Burgenland, Niederösterreich, Wien, Kärnten, Steiermark, Oberösterreich; zwei in Italien: Venetien, Friaul-Julisch Venetien.; sowie fünf in Griechenland: Ostmakedonien - Thrakien, Mittelmakedonien, Nordägäis, Südägäis und Kreta.

Sonderaktionen werden über Haushaltslinie B5-3003 unter dem Titel „Pilotprojekt über die Auswirkungen der Erweiterung auf Grenzregionen“ finanziert und vom Europäischen Parlament für den Zeitraum 2001-2002 veranlasst (d. h. 10 Mio. € im Jahr 2001, 5 Mio. € im Jahr 2002);

- Unterstützung der Gemeinschaft in Höhe von 20 Mio. € für Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit in Grenzregionen im Rahmen des INTERREG-Programms für Vernetzung, Informationsmaßnahmen, Unterstützung der Projektentwicklung usw.;
- Zuweisung zusätzlicher Gemeinschaftsmittel in Höhe von 10 Mio. € für den Zeitraum 2003-2006 im Rahmen des Programms JUGEND für gezielte Jugendaustauschmaßnahmen, Freiwilligendienste und Fortbildungs- und Informationsmaßnahmen in den Grenzregionen.

Das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Gesamtfinanzierungsvolumen im Rahmen des Aktionsplans für die Entwicklung der Grenzregionen belief sich auf **245 Mio. €**, wovon 50 Mio. € gezielt für Grenzregionen in den Beitrittsländern reserviert wurden.

Im Herbst 2001 stimmte die Haushaltsbehörde in der Folge der Bewilligung zusätzlicher Mittel für die Grenzregionen in Höhe von 60 Mio. € in den Haushaltsplänen 2002 und 2003 zu, womit sich das Gesamtfinanzvolumen für die Grenzregionen beiderseits der Grenzen auf **305 Mio. €** erhöhte. Der von der Haushaltsbehörde bereitgestellte zusätzliche Betrag von 60 Mio. € teilt sich wie folgt auf:

- Sonderförderung in Höhe von 30 Mio. € für die Grenzregionen im Rahmen von INTERREG im Jahr 2002 (abgeleitet aus dem Flexibilitätsinstrument);
- zusätzliche Mittelzuweisungen von 15 Mio. € für das obige Pilotprojekt über die „Auswirkungen der Erweiterung auf Grenzregionen“ im Jahr 2002;
- zusätzliche Mittelzuweisungen von 15 Mio. € für vorbereitende Maßnahmen über die „Auswirkungen der Erweiterung auf Grenzregionen“ (Haushaltslinie B5-3003) im Haushaltsplan 2003.

Über die Maßnahmen, mit denen zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden, hinaus wurde im Aktionsplan der Europäischen Kommission eine **bessere Koordinierung der bestehenden politischen Maßnahmen** im Hinblick auf die effizientere Harmonisierung der unterschiedlichen politischen Maßnahmen in Europa vorgeschlagen, um den besonderen Bedürfnissen der Grenzregionen Rechnung zu tragen.

Die Europäische Kommission strebte insbesondere eine verbesserte Koordinierung des PHARE-Programms für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (CBC) sowie der INTERREG-Initiative an. Hierfür schlug die Kommission folgendes vor:

- eine Änderung der Verordnung über PHARE-CBC bis Ende 2002;

- die Prüfung, inwieweit die Möglichkeit besteht, das so genannte „Territorialitätsprinzip“, nach dem eine Finanzierung durch INTERREG nur für Projekte zulässig ist, die auf dem Boden der EU angesiedelt sind, weniger rigide zu handhaben.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten dazu angehalten, bestimmte politische Initiativen im Landwirtschaftssektor einzuleiten. In diesem Zusammenhang unterbreitete die Kommission folgende Vorschläge:

- eine Neuausrichtung der bestehenden Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und auf die Förderung der Diversifizierung der Aktivitäten in den Grenzregionen;
- Nutzung des Programms LEADER+ zur Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ländlicher Gemeinden beiderseits der Grenze.

Die Durchführung des Aktionsplans wird durch eine spezielle, eigens für diesen Zweck eingerichtete Arbeitsgruppe der Kommission für die Grenzregionen überwacht. Das Arbeitspapier enthält den ersten Fortschrittsbericht dieser Arbeitsgruppe. In diesem Papier wird der Stand der Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahmen beschrieben.

2. DURCHFÜHRUNGSSTAND: NEUE MASSNAHMEN

2.1. Die transeuropäischen Verkehrsnetze

Am 2. Oktober 2001 nahm die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze [COM(2001)545 endg.] an.

Entsprechend ihrem Aktionsplan für die Grenzregionen vertritt die Kommission den Standpunkt, dass grenzüberschreitende Projekte mit den Beitrittsländern mangels finanziellen Spielraums wahrscheinlich nur schwer umzusetzen sein dürften. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass der Höchstsatz für die Unterstützung von transeuropäischen Verkehrsnetzprojekten, die in die Kategorie grenzüberschreitender Schienenverkehrsprojekte fallen, welche über natürliche Grenzen verlaufen oder Engpässe an den Grenzen zu den Beitrittsländern beseitigen sollen, von 10 % auf 20 % angehoben werden sollte, um eine bessere Multiplikatorwirkung zu erzielen und insbesondere private Investoren zu gewinnen.

Um die Unterstützung der Beitrittsländer aus ISPA-Mitteln zu ergänzen, stellte die Europäische Kommission außerdem fest, dass zusätzliche Finanzhilfen in Höhe von 100 Mio. €, die der TEN-Haushaltlinie für den Zeitraum 2003-2006 zur Verfügung gestellt werden, den Mitgliedstaaten zugewiesen und zur Finanzierung der vordringlichsten Verbesserungen in der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur zu den Beitrittsländern verwendet werden sollten. Der Finanzrahmen sollte also in den finanziellen Vorausschauen 2000-2006 entsprechend ausgeweitet werden. Hierzu werden 50 Mio. € des gegenwärtigen TEVN-Haushalts speziell für

diese Projekte verwendet. Dies könnte im Rahmen der Überarbeitung des Mehrjahres-Richtprogramms erfolgen, das zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zur Finanzierung der TEN-Projekte vereinbart wurde.

Sowohl im Rat als auch im Europäischen Parlament wurde mit der Prüfung des Vorschlags der Europäischen Kommission begonnen. Die erste Lesung beim Europäischen Parlament erfolgte am 2. Juli 2002; bei der Abstimmung im Europäischen Parlament wurde der Vorschlag der Kommission befürwortet. Die Entwurfsfassung der Verordnung ist bis jetzt noch nicht angenommen worden; mit dem Abschluss des Annahmeprozesses vor Jahresende 2002 ist nicht zu rechnen.

2.2. Pilotprojekt über die Auswirkungen der Erweiterung auf die Grenzregionen

Beginn der Zusammenarbeit mit ARGE 28 im Jahr 2001

In 2001 gewährte die Europäische Kommission der ARGE 28² einen Zuschuss in Höhe von 10 Mio. € für die Unterstützung eines breiten Spektrums von Pilotprojekten, durch die die KMU in den Grenzregionen der EU unterstützt werden sollen („Gemeinsam mit Europa wachsen“). ARGE 28 ist ein Netz aus 28 Handelskammern verschiedener Mitgliedstaaten, die alle in den an die Beitrittsländer angrenzenden EU-Regionen ansässig sind. Somit bildet ARGE 28 die Vertretung der KMU im überwiegenden Teil der im Aktionsplan der Europäischen Kommission benannten Grenzregionen. KMU aus einer Grenzregion, die nicht durch eine Handelskammer im ARGE-28-Netz vertreten sind (z. B. KMU aus Finnland), können ebenfalls von den Maßnahmen dieses Pilotprojekts profitieren und werden von der ARGE 28 aktiv informiert und einbezogen.

Das Ziel des Pilotprojekts besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit der KMU insbesondere durch 3 Hauptkomponenten zu steigern: 1) Information, 2) Entwicklung und Umsetzung von Strategien, sowie 3) grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Dieses Projekt lief am 3. Januar 2002 an. Bis Mai 2002 wurde für jede Region ein umfassendes Arbeitsprogramm erarbeitet und die Publikationen für die KMU fertiggestellt. Außerdem wurde eine eigene Website für KMU entwickelt, die seit 1. Juli 2002 von den KMU genutzt werden kann. Die Maßnahmen innerhalb aller drei Komponenten sind angelaufen und werden über einen Zeitraum von 40 Monaten umgesetzt.

Das Projekt trägt den Belangen von KMU in arbeitsintensiven Sektoren Rechnung, die voraussichtlich vor verschärftem Wettbewerb mit Unternehmen aus den Beitrittsländern stehen. Außerdem werden durch das Projekt mittlere Unternehmen in kapitalintensiven, innovativen Sektoren unterstützt, bei denen zu erwarten ist, dass sie von der Eröffnung neuer, wachstumsstarker Märkte profitieren. Die verfügbaren Mittel werden nach dem Bedarf und den Prioritäten der einzelnen Regionen, allerdings ohne starre Proportionen, verteilt. Im Konzept ist vorgesehen, dass 144 000 KMU durch dieses Projekt erfasst werden, davon je 25 % in Österreich, in den neuen Bundesländern Deutschlands und in Bayern, 15 % in Italien sowie je

² Arbeitsgemeinschaft der Wirtschaftskammern entlang der Grenzen zu den mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten

5 % in den Grenzregionen Griechenlands und Finnlands. Die Zahlen pro Land sind als Richtwerte zu verstehen und richten sich nach Bevölkerungszahl und Zahl der KMU.

Besondere Bedeutung gewinnt das Projekt durch eine Kombination aus zentralem Projektmanagement und dezentraler Projektdurchführung. Einerseits liefern ausgewählte regionale Koordinatoren aus den Mitgliedern der ARGE 28 das Know-how über besondere Probleme „ihrer“ Grenzregionen. Außerdem können sie das nötige Know-how über Maßnahmen liefern, die von den von ihnen vertretenen Kammern durchgeführt wurden und sich als besonders erfolgreich erwiesen haben. Die regionalen Koordinatoren sind zugleich auch für die Planung und Umsetzung der von ihnen vertretenen Maßnahmen verantwortlich. Andererseits ist durch das zentrale Projektmanagement der ARGE eine kohärente und ausgewogene Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet.

Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen wird gemeinsam mit den EG-Beratungsstellen für Unternehmen (EIC) koordiniert, z. B. bei Informationsmaßnahmen über den Erweiterungsprozess oder den Aufbau von Netzen für die Zusammenarbeit in den Beitrittsländern.

Die weitere Unterstützung von ARGE 28 im Jahr 2002

Im Verlauf des Haushaltsverfahrens 2002 wurde der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Kommission in Höhe von 5 Mio. € im Jahr 2002 auf Antrag des Europäischen Parlaments auf 20 Mio. € aufgestockt. Bei der Programmplanung der Aktionen im Jahr 2002 berücksichtigte die Kommission auch den Antrag des Europäischen Parlaments, dass weiterhin der Schwerpunkt auf die Unterstützung der KMU gelegt werden solle.

In diesem Zusammenhang beschloss die Europäische Kommission, der ARGE 28 einen zusätzlichen Zuschuss von 3 Mio. € zu gewähren. Die zusätzlichen Mittel werden verwendet, um den Umfang der Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmer auszuweiten und eine spezielle Website, die im Rahmen dieses Pilotprojekts eingerichtet wurde, über das ursprünglich vorgesehene Maß hinaus mit zusätzlichen Produkten und Dienstleistungen für KMU in den Grenzregionen auszustatten. So können durch die zusätzlichen Mittel insbesondere neue internetgestützte Produkte für KMU geschaffen werden, wie z. B. der Austausch von Unternehmensinformationen, Trainee- und Berufsbildungsangeboten sowie eine Experten- und Informationsdatenbank, über die KMU online Zugang zu lokalen Experten und Zugriff auf Länder-/Regionalprofile erhalten. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung werden die Mittel für den Aufbau eines Betreuungsprogramms für KMU eingesetzt, mit dem diese bei der Einführung von im Rahmen des Projekts entwickelten Strategien und Geschäftsplänen unterstützt werden können.

Die Entscheidung der Europäischen Kommission zur Vergabe dieser Zuschüsse fiel deswegen, weil das Projekt die KMU in den Grenzregionen unmittelbar erreicht und sich durch ein besonders innovatives Konzept auszeichnet, das durch verschiedene Faktoren wie die Synergieeffekte geprägt ist, die sich durch die Vernetzung der 28 Partnerkammern, eine ausgewogene Versorgung der Grenzregionen und die daraus resultierende Ausrichtung der Maßnahmen durch zentralisiertes Projektmanagement sowie Vorteile durch das Wissen um Bereiche und Probleme der KMU im Zuge der dezentralen Umsetzung gekennzeichnet ist.

... der Beginn der Zusammenarbeit mit den EIC

Zusätzlich zu den der ARGE 28 gewährten Beihilfen veröffentlichte die Europäische Kommission am 20. Juli 2002 drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen³ über ein Gesamtvolumen von 15 Mio. €: Eine der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen dient zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU in Grenzregionen der EU, indem die Handels- und Industriebeziehungen zu KMU in den Grenzregionen der Beitrittsländer oder in Regionen außerhalb der gegenwärtigen Grenzen der EU ausgebaut werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird dieses Programm die Organisation und Durchführung regionaler Kooperationsbörsen zugunsten von KMU unterstützen, die beabsichtigen

- die Zusammenarbeit zwischen KMU in den Grenzregionen und den Beitrittsländern dahingehend zu fördern, dass Kontakte, Netzwerke und kooperative Verbindungen zu zukünftigen Geschäftsbeziehungen führen;
- die grenzüberschreitenden Aktivitäten von KMU im Hinblick auf die Identifizierung gemeinsamer Geschäftsinteressen und der sich aus dem Erweiterungsprozess ergebenden Marktgelegenheiten zu fördern;
- Unternehmen und deren Managern Zugang zu Anbietern von technischen und finanziellen Dienst- und Marketingleistungen zu verschaffen.

Das Gesamtmittelvolumen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die auf EIC beschränkt ist, beläuft sich auf 7,5 Mio. €.

....mit lokalen und regionalen Gewerkschaftsverbänden

Ziel der zweiten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und Wirtschaftszweige, die von der Erweiterung der Union besonders betroffen sind. Hierzu soll gezielt auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmer in der Grenzregion eingegangen werden. Schwerpunkte der Aktionen sind

- Information und Know-how über soziale und wirtschaftliche Veränderungen und Auswirkungen der Erweiterung, die sich an besonders betroffene Gruppen und Organisationen richtet;
- Qualifizierungsprogramme zugunsten von Arbeitnehmern in Regionen und Wirtschaftszweigen, die von der Erweiterung in besonderer Weise betroffen sind;
- grenzüberschreitende soziokulturelle Aktivitäten mit einem starken Bezug zum sozialen Alltag von Arbeitnehmern mit dem Ziel der Förderung des gegenseitigen kulturellen Verständnisses.

Das Gesamtmittelvolumen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die auf lokale oder regionale Gewerkschaftsverbände beschränkt ist, beläuft sich auf 6 Mio. €.

³ ABl. C 174 vom 20. Juli 2002, S.13-17

... und mit regionalen/kommunalen Behörden und Gemeindeverwaltungen

Die dritte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen konzentriert sich auf die Stärkung der Möglichkeiten lokaler und regionaler Behörden in den Grenzregionen der EU zur Übernahme von Strategien und Aktionsplänen, die der Vorbereitung auf die administrativen Auswirkungen der Erweiterung dienen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird das Programm grenzüberschreitende Initiativen unterstützen, die

- die Zusammenarbeit und Bündelung von Erfahrungen zwischen lokalen und regionalen Behörden verbessern,
- zu einer Intensivierung und Konsolidierung des grenzüberschreitenden Dialogs führen und zum Aufbau institutioneller Beziehungen zwischen Verwaltungen mit dem Ziel der Integration von Regionen, Gemeinden und Bürgern beitragen,
- ihren Schwerpunkt auf dem Aufbau institutioneller und administrativer Kapazitäten haben, einschließlich der Entwicklung der Rahmenbedingungen für operative und Führungstätigkeiten, Bedarfsanalysen, Personal und Dienstleistungen,
- die Akteure lokaler und regionaler Behörden mit den Fertigkeiten und dem Know-how ausrüsten, um administrative und technische Aspekte der Erweiterung einschließlich der erhöhten Abwanderung effizient planen und umsetzen zu können.

Das Gesamtmittelvolumen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die auf kommunale oder regionale Behörden, Gemeinden oder Gemeindeverbände beschränkt ist, beläuft sich auf 1,5 Mio. €.

Alle drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wurden bewusst auf bestimmte Organisationen und Institutionen beschränkt, deren Hauptaufgabe die Unterstützung der Zielgruppen in den in Frage kommenden Interventionsbereichen ist und die in den Grenzregionen und Nicht-Grenzregionen der EU-Mitgliedstaaten weithin vertreten sind. Ein breites Spektrum an Organisationen wurde zur Gründung von Partnerschaften mit den Vertretern der Beitrittsländer eingeladen.

Sämtliche der Europäischen Kommission vorgelegten Projektvorschläge müssen die Komplementarität mit lokalen oder regionalen Maßnahmen zur Förderung der Grenzregionen nachweisen, die im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen oder -initiativen kofinanziert werden (z. B. INTERREG). Als vorläufiges Datum für die Benachrichtigung über die Ergebnisse des Vergabeprozesses ist der Dezember 2002 vorgesehen.

Zusätzliche Maßnahmen zur Förderung junger Bürger

.... im Rahmen des Pilotprojekts im Jahr 2002

Zusätzlich werden 2 Mio. € für die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Jugendlichen und Heranwachsenden in den Grenzregionen nach den Richtlinien, Kriterien und Verfahrensvorschriften verwendet, die gegenwärtig auf das Programm JUGEND Anwendung

finden. Die Ausführung der Haushaltsmittel erfolgt allerdings im Rahmen des Pilotprojekts (Haushaltslinie B5-3003). Folglich wird der Haushalt des Programms JUGEND (B3-1010) für das Jahr 2002 durch die für Grenzregionen vorgesehenen Maßnahmen nicht berührt.

Die Aufteilung der vom Programmausschuss für das Programm JUGEND im Juni 2002 beschlossenen Mittel richtet sich nach der Bevölkerungszahl der betroffenen Regionen. Jedem Land wird entsprechend dem Bevölkerungsanteil der jeweiligen Regionen an der Gesamtbevölkerungszahl aller betroffenen Regionen in den 13 Ländern ein Anteil der für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vorgesehenen Mittel zugewiesen. Die Vergabe dieser Mittel erfolgt nach den Bestimmungen der bestehenden JUGEND-Programme für dezentrale Maßnahmen in den für 2002 angesetzten 5 Auswahlrunden, wodurch die Kosteneffizienz und Transparenz der auf persönlicher Ebene aufgebauten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erheblich ausgeweitet wird. Als Teil des für April 2003 angesetzten regelmäßigen Berichterstattungsverfahrens werden die nationalen Durchführungsstellen des Programms JUGEND aufgefordert, einen separaten Finanz- und Statistikbericht vorzulegen, in dem ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten des Jahres 2002 eindeutig benannt werden.

Die Europäische Kommission forderte die nationalen Durchführungsstellen aller beteiligten Länder auf, Pläne für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vorzulegen, aus denen Projekte und Partnerschaften entwickelt und umgesetzt werden können, mit denen Mobilität, Initiative, interkulturelles Lernen und Solidarität junger Menschen und anderer Bürger der Grenzregionen gefördert werden.

Auf der Grundlage dieser Arbeitspläne vergeben die nationalen Durchführungsstellen Zuschüsse für verschiedene Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die in sich durchweg die Merkmale interkulturellen Lernens, aktiven Engagements junger Menschen, länderübergreifender Mobilität und Zusammenarbeit in ähnlicher Form wie den Projekten des nachstehenden beispielhaften Jugendaustauschprogramms tragen:

Von der nationalen Durchführungsstelle Finnlands für das Programm JUGEND wurden Zuschüsse für ein multilaterales Jugendaustauschprogramm unter dem Titel „COSMO“ bewilligt, in dem junge Menschen aus grenzübergreifenden Regionen Finnlands, Estlands und Deutschlands zusammengeführt werden. Das Projekt verfolgt das Ziel, der sozialen Ausgrenzung vorzubeugen und das Wissen um Europa unter jungen Menschen zu vertiefen. Die Jugendlichen sammeln hier Kenntnisse über Kultur, Sitten und Gebräuche anderer Länder und erhalten Informationen über Studium und Arbeit im Ausland. Im Rahmen des Jugendaustauschs führen die Jugendlichen Workshops zu Themen von gesamteuropäischem Interesse durch und veranstalten interkulturelle Abende, in denen sie ihr Land durch Musik, Küche und Spiele vorstellen. „Olympische Spiele“ und ein „Städteaktionsprogramm“ runden die interkulturellen und informellen Lernkomponenten ab. Die jungen Teilnehmer wurden aktiv in die Vorbereitung und Ausrichtung des Austauschprogramms und in die Durchführung der Aktivitäten einbezogen.

Es ist vorgesehen, dass die nationalen Durchführungsstellen von JUGEND darüber hinaus umfangreiche Informationsaktionen durchführen, mit denen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit unter jungen Menschen und bei allen Akteuren der Jugendarbeit (Jugendarbeit, Jugendorganisationen usw.) gefördert wird. Teil dieser Aktionen sind Begegnungen, Studienbesuche, Fortbildungsseminare usw.

Die endgültige Zahl der bezuschussten Jugendaustauschprogramme, Freiwilligendienste, Unterstützungsmaßnahmen (Aktionen in den Bereichen Zusammenarbeit, Fortbildung und Information) sowie der Informationsveranstaltungen steht frühestens am 30. April 2003 fest, wenn die nationalen Durchführungsstellen des Programms JUGEND ihre finanziellen und statistischen Zwischenberichte für 2002 vorlegen.

.... im Rahmen des Programms JUGEND im Zeitraum 2003-2006

Die zusätzliche Mittelzuweisung von 10 Mio. € für Fördermaßnahmen der Gemeinschaft für das Programm JUGEND im Zeitraum 2003-2006 wird nach den gleichen dezentralen Verfahrensweisen gehandhabt. Der Programmausschuss für das Programm JUGEND entscheidet im November 2002 über die Verteilung der 3 Mio. €, die für das Jahr 2003 für die Haushaltslinie des Programms JUGEND (B3-1010) bereitgestellt werden.

2.3. Vernetzungsmaßnahmen im Rahmen von INTERREG

In ihrem Aktionsplan für die Grenzregionen schlug die Europäische Kommission die Zuweisung von Mitteln in Höhe von 20 Mio. € gemäß Ziffer 53 der Leitlinien von INTERREG III für Aktionen, mit denen die Zusammenarbeit in den Grenzregionen gefördert und erleichtert werden soll. In der Folgezeit beschloss die Kommission, diese Mittel für Programme der Ausrichtung C von INTERREG III und für das Programm INTERACT bereitzustellen (d. h. das INTERREG-Förderprogramm), da beide Programme Finanzierungshilfen für die in der Mitteilung der Kommission genannten Maßnahmentypen bereitstellen sollen.

Weitere Vorteile für dieses Konzept ergeben sich auch aus den bereits bestehenden Partnerschaften und Verwaltungsstrukturen, die für die Umsetzung der Programme INTERREG III C und INTERACT geschaffen wurden. Auf diese Weise ist eine raschere Verwendung der Mittel für die betroffenen Regionen gewährleistet. Im Gegensatz hierzu hätte die Erarbeitung eines neuen spezifischen Programms einen langsamen und schwerfälligen Umsetzungsprozess nach sich gezogen und wäre damit weit weniger effizient gewesen.

Nach den Bevölkerungszahlen in den jeweiligen Grenzregionen beschloss die Europäische Kommission die folgende Mittelzuweisung: 12,3 Mio. € für das Programm INTERREG III C Ost, 2,2 Mio. € für INTERREG III C Nord sowie 0,5 Mio. € für INTERREG III C Süd. Darüber hinaus stellt die Kommission 5 Mio. € für das Programm INTERACT zur Verfügung.

Die zusätzlichen Mittel wurden in Form einer zusätzlichen Priorität in den einzelnen einbezogenen Programmen mit aufgenommen. Im Fall der INTERREG-III-C-Programme umfassen die für diese besondere Priorität vorgesehenen Maßnahmen die Vernetzung und einzelne Zusammenarbeitsprojekte, mit denen die Zusammenarbeit in den Grenzregionen gefördert und damit deren wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden soll. Bei INTERACT umfassen die vorgesehenen Maßnahmen Informationsaktionen, Seminare, Studien und den Erfahrungsaustausch zu horizontalen Fragen der INTERREG-Programme und zu deren Komplementarität mit externen Politikinstrumenten.

In den Grenzregionen zu den Beitrittsländern müssen federführende Partner gewonnen werden. Die Zusammenarbeit mit Partnern in den Beitrittsländern wird ausdrücklich befürwortet. Im

Rahmen der betroffenen Programme INTERREG III C muss ein einzelnes Zusammenarbeitsprojekt mindestens drei Partner aus mindestens zwei Ländern umfassen, während ein Netz aus mindestens fünf Partnern aus mindestens drei Ländern bestehen muss.

Hinsichtlich der für die INTERREG-III-C-Programme bereitgestellten zusätzlichen Mittel kommen die in Artikel 29 Absatz 3 der allgemeinen Strukturfondsverordnung (1260/1999) für den EFRE festgelegten Beteiligungssätze zur Anwendung. Bei INTERACT kommt der gleiche Beteiligungssatz wie bei vergleichbaren Maßnahmen im Rahmen von INTERACT zur Anwendung.

Der Prozess zur Annahme der betroffenen INTERREG-III-C-Programme wurde im Mai 2002 abgeschlossen. Die Annahme des Programms INTERACT ist für den Frühherbst 2002 geplant.

2.4. Sonderbeihilfe von 30 Mio. € für Grenzregionen im Rahmen von INTERREG im Jahr 2002

Am 21. November 2001 einigten sich das Europäische Parlament, die Kommission und der Rat in der Sitzung des Vermittlungsausschusses über das Haushaltsverfahren 2002, dass unter Posten 2 (Strukturfonds) des Haushaltsplans für Regionen, die an die Beitrittsländer angrenzen, ein zusätzlicher Betrag von 30 Mio. € einzustellen ist, um spezifische Unterstützungsmaßnahmen für diese Regionen zu finanzieren. Das Europäische Parlament nahm den Haushaltsplan 2002 am 13. Dezember 2001 an und bestätigte die Mittelbindung von 30 Mio. € für Grenzregionen mit einer speziellen Haushaltslinie (B2-1411) im Zusammenhang mit der Initiative INTERREG III.

Entsprechend dem Konzept, das bei der Verwendung der 20 Mio. € für netzwerkbezogene Maßnahmen im Rahmen von INTERREG III C und INTERACT verfolgt wird, beschloss die Kommission, diese Mittel bereits existierenden Programmen zuzuweisen, bei denen die Möglichkeit der Ausweitung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bestand. Angesichts des engen Zeitrahmens für die Mittelbindung der zusätzlich zugewiesenen 30 Mio. € erwies sich diese Verfahrensweise abermals als die einfachste und pragmatischste Lösung.

Die Kommission beschloss, zusätzliche Mittel für folgende Programme bereitzustellen:

- für die 13 INTERREG-Programme der Ausrichtung A, die die Grenzregionen zu den Beitrittsländern abdecken und somit unmittelbar von der Erweiterung betroffen sind, sowie
- für das INTERREG-Programm der Ausrichtung B für die Ostseeregion.

Die Grenzen zu den Beitrittsländern werden durch die 13 Programme der Ausrichtung A von Griechenland/Zypern im Süden bis zu Finnland/Estland im Norden abgedeckt; ausgenommen sind lediglich die Seegrenzen zu Lettland und Litauen. Diese beiden Länder weisen zwar keine Festlandsgrenzen zu einem Mitgliedstaat der EU auf, doch wirkt sich auch ihr Beitritt auf die Wettbewerbssituation einiger Regionen der Europäischen Union in ähnlicher Weise wie der Beitritt anderer Beitrittsländer aus. Die Einbeziehung des Ostseeprogramms der Ausrichtung B greift somit die Bedenken des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Problematik der Seegrenzregionen auf.

Die Mittel wurden auf die 14 betroffenen Programme nach einem objektiven Schlüssel verteilt, der dem existierenden Verteilungsmodus für die EFRE-Mittel auf die Programme entspricht (siehe Anhang).

Angesichts der relativ geringen Mittelzuweisung pro Programm wurden die 30 Mio. € einer einzigen gemeinsamen Priorität („Besondere Unterstützung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen“) zugewiesen, die ergänzend zu den 14 Programmen aufgenommen werden soll. Vorrang wird dabei Projekten in folgenden Bereichen eingeräumt: Stärkung der Verkehrssysteme, Förderung der von der Erweiterung besonders betroffenen KMU sowie die Unterstützung von Weiterbildungsmaßnahmen und interkultureller Kooperation, worunter auch Maßnahmen zur Förderung der Integration der verschiedenen Sprach- und kulturellen Gruppen fallen. Besondere Aufmerksamkeit kommt Projekten in den Bereichen Verkehr und KMU zu, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Verbesserung der Umweltsituation besteht.

Es gelten die regulären Bestimmungen für die Programme INTERREG IIIA und B. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Haushaltsführung wurden die 14 betroffenen INTERREG-Programme durch eine einzige Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2002 überarbeitet. Sämtliche Mittelbindungen wurden im September 2002 validiert. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, vorab die überarbeiteten Finanztabellen für die 14 Programme einzureichen. Die jeweiligen Lenkungsausschüsse sind dann für die Mittelbindung der entsprechenden Finanzmittel für konkrete Projekte nach den Kriterien der Programmplanungsergänzungen zuständig, die noch angepasst werden müssen.

2.5. Sonderprogramm der Europäischen Investitionsbank (EIB) für die Förderung kommunaler Infrastrukturprojekte in den Grenzregionen der Beitrittsländer zur EU

Das Sonderprogramm der EIB wurde ausgearbeitet, nachdem sich gezeigt hatte, dass in den Grenzregionen der Beitrittsländer zur EU klein angelegte Infrastruktureinrichtungen in ausreichendem Umfang fehlen. Das Gesamtziel lautet, einen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung dieser Grenzregionen und zu deren Integration mit den benachbarten Regionen der gegenwärtigen Mitgliedstaaten der EU zu leisten.

Zu diesem Zweck werden durch das Programm kleine kommunale Infrastrukturen bereitgestellt, indem die den Gemeinden und den dortigen Anbietern öffentlicher Dienstleistungen zur Verfügung gestellten Finanzmittel durch eine Kombination aus Darlehen aus EIB-Mitteln und nicht rückzahlbaren PHARE-Beihilfen aufgestockt werden. Bei den Investitionen werden die verfügbaren regionalen bzw. nationalen oder lokalen Programmplanungsdokumente in angemessener Weise berücksichtigt.

Im Jahr 2002 werden der Fazilität 35 Mio. € aus dem PHARE-Haushaltsplan 2002 entsprechend dem Finanzierungsvorschlag bereitgestellt, der von dem PHARE-Lenkungsausschuss am 27. September 2002 verabschiedet worden ist.

Die EIB beabsichtigt, die Fazilität 2002 zunächst in Polen umzusetzen, da dieses Land eine lange Grenze zur Europäischen Union aufweist. Zusätzliche Grenzregionen anderer Beitrittsländer werden im Rahmen dieses Programms später mit einbezogen (d. h. die Grenzregionen von

Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estlands, Ungarns, Polens, Sloweniens und der Slowakei). Entsprechend dem Aktionsplan der Europäischen Kommission für die Grenzregionen ist geplant, die Finanzierung des EIB-Sonderprogramms durch einen zusätzlichen Betrag von bis zu 15 Mio. € aus dem PHARE-Haushaltsplan 2003 fortzuführen.

Die Durchführung dieses Programms stützt sich auf das Konzept einer Kommunalinfrastrukturfazilität. Die EIB stellt Eigenmittel zur Verfügung und leistet damit an ausgewählte beteiligte lokale Kreditinstitute ein Globaldarlehen in Verbindung mit einem PHARE-Zuschuss. Das Gesamtverhältnis von EIB-Mitteln zu PHARE-Mittelzuweisung muss 5:1 oder höher sein. Die EIB stellt mindestens 175 Mio. € in Form von Darlehen zur Verfügung, die Kommission steuert im Jahr 2002 maximal 35 Mio. € bei.

Die Europäische Kommission beauftragt die EIB mit der Durchführung dieses Programms und schließt hierzu Anfang 2003 eine Beitragsvereinbarung mit der EIB ab, womit die Projektmaßnahmen bis 2009 abgedeckt sind.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung des Programms legt die EIB in einem ersten Schritt die als Partner in Frage kommenden lokalen Finanzinstitute in den Grenzregionen fest, die über die Kapazitäten, Stärken und das Interesse zur Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit auf die Finanzierung von Investitionen in kleinere Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen in einer bestimmten Grenzregion verfügen. Die EIB stellt diesen Instituten Darlehen zur Verfügung, worauf diese Institute ihrerseits Darlehen an Gemeinden oder an Einrichtungen vergeben, die öffentliche Dienstleistungen erbringen. Der PHARE-Beitrag wird zur Bezahlung der erbrachten Leistungen sowie zur Vergütung einer Gebühr an die beteiligten lokalen Banken verwendet, um die Banken zur Teilnahme an dem Programm zu motivieren und um zusätzliche Kosten zu decken, die z. B. bei der Werbung für die Fazilität bei den Kommunen, für Dienstleistungen für die Gemeinden bei der Erstellung der Darlehensanträge oder für die Analyse und Strukturierung der kommunalen Darlehen anfallen. Ein zweiter Teil des PHARE-Beitrags wird für die teilweise Entschädigung der Kommunen oder kommunalen Dienstleister für die Kosten ihrer Investitionen sowie für die Kosten für Auswahl und Bewertung dieser Investitionen verwendet.

Bevor die EIB mit einem ausgewählten lokalen Finanzinstitut eine Vereinbarung über ein Finanzpaket unterzeichnet, welches das EIB-Darlehen und den PHARE-Zuschuss enthält („das Projekt“), muss die EIB dieses Projekt der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorlegen. In diesem Projektvorschlag unterrichtet die EIB die Kommission über den Gesamtbetrag des diesem lokalen Finanzinstitut im Rahmen der Fazilität gewährten Darlehens sowie des entsprechenden PHARE-Beitrags. Nach der Genehmigung unterzeichnet die EIB eine Vereinbarung mit dem lokalen Finanzinstitut, das damit im Rahmen dieses Programms die Rolle der beteiligten Bank übernimmt.

Die beteiligte Bank wirbt bei den Gemeinden für die Fazilität und arbeitet darauf hin, dass Darlehensanträge für Infrastrukturinvestitionen gestellt werden, welche die Förderkriterien erfüllen. Anhand einer eingehenden Analyse der Anträge unterzeichnet die beteiligte Bank eine Darlehensvereinbarung mit einer Gemeinde bzw. einem Versorgungsunternehmen, das kommunale Dienstleistungen erbringt („Teilprojekt“). Teil dieser Darlehensvereinbarung ist auch die Zuweisung eines Teils des PHARE-Beitrags an die Gemeinde bzw. das kommunale

Dienstleistungsunternehmen. Im Allgemeinen sind jene Investitionen förderberechtigt, deren Kosten ein Volumen von 5 Mio. € nicht überschreitet.

Sämtliche Investitionsprojekte sind entsprechend den maßgeblichen Umweltrechtsvorschriften der Gemeinschaft durchzuführen. Die Summe des Gesamtwerts des „Teilprojekts“, der Gesamtwert des PHARE-Beitrags (Förderung von Direktinvestitionen) für die Förderstelle und sämtliche weiteren Mittel der Europäischen Gemeinschaft, die von der Förderstelle verwendet werden, dürfen 90 % der Investitionskosten nicht überschreiten. Auf operativer Ebene wird die Umsetzung dieses Programms anhand von Fortschrittsberichten, die von der EIB einzureichen sind, sowie durch einen Lenkungsausschuss, der sich aus Vertretern der Kommission und der EIB zusammensetzt, überwacht.

3. DURCHFÜHRUNGSSTAND : BESSERE KOORDINIERUNG DER BESTEHENDEN POLITIKEN

Hinsichtlich der besonderen Probleme der Grenzregionen brachte die Europäische Kommission in ihrem Aktionsplan die Absicht zum Ausdruck, die Koordinierung zwischen PHARE-CBC und INTERREG zu verbessern. Hierzu gab die Kommission folgende Maßnahmen bekannt:

3.1. Verbesserte Koordination zwischen PHARE-CBC und INTERREG

Änderung der Verordnung über das PHARE-Programm für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (PHARE-CBC-Verordnung)

Geht man davon aus, dass die Erweiterung zum 1. Januar 2004 in Kraft tritt, wird das PHARE-Programmplanungsprojekt 2003 als letztes Projekt für die Beitrittsländer durchgeführt. Angesichts der befristeten Zeitspanne für dieses Vorhaben beabsichtigt die Kommission nur eine geringfügige Anpassung der PHARE-CBC-Verordnung.

Die seit 1999 mit der Aufstellung der gemeinsamen Programmplanungsdokumente und der Einsetzung Ausschüsse gesammelten Erfahrungen unterstreichen, dass für eine noch engere Angleichung von PHARE-CBC und INTERREG durchaus noch Spielraum besteht, speziell hinsichtlich der Förderfähigkeit der Aktionen. Nach einer Bestandsaufnahme der durch die PHARE-Prüfung 2000 bereits eingeführten Neuerungen erscheint es sinnvoll, die Angleichung in dieser Richtung weiter fortzuführen.

Die einzige hierfür notwendige Änderung betrifft Artikel 5 der PHARE-CBC-Verordnung der Kommission; dabei wird der letzte Satz in Absatz 1 gestrichen, womit die gegenwärtige Differenzierung zwischen den Maßnahmen (a) bis (i) und (j) bis (n) entfällt. Damit kämen alle Maßnahmen für eine Förderung entweder im Rahmen des PHARE-CBC-Hauptprogramms oder des Fonds für Kleinvorhaben (Artikel 5 Absatz 2) in Betracht. Diese Angleichung der bei grenzübergreifender Zusammenarbeit im Rahmen des PHARE-Programms förderberechtigten Aktionen sorgt für mehr Kohärenz mit dem INTERREG-Konzept.

Die Kommission hat diese Änderungen am 6. September 2002 angenommen; damit kann die überarbeitete PHARE-CBC-Verordnung für die PHARE-Programmplanung 2003 zugrundegelegt werden.

Überarbeitung der PHARE-Leitlinien

Die Europäische Kommission nimmt darüber hinaus eine Überarbeitung der PHARE-Leitlinien 2000-2006 vor. In diesem Zusammenhang wurden auch Fragen der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit angesprochen.

Hinsichtlich der Beteiligung der Beitrittsländer an Programmen wie INTERREG III B (transnational), z. B. CADSES-Raum, oder III C (interregional) wird in den PHARE-Leitlinien abermals ausgeführt, dass die Beitrittsländer auch weiterhin – ggf. auch in noch weiter gehendem Rahmen – die Mittel aus ihrem nationalen PHARE-Programm für diese Zwecke nutzen können.

Im Gebiet der Ostsee, in dem ein grenzübergreifendes Konzept verfolgt wird, wird über PHARE-CBC weiterhin die Kofinanzierung für INTERREG III B vergleichbare Programme bereitgestellt.

Die überarbeiteten Leitlinien wurden gemeinsam mit den Änderungen der PHARE-CBC-Verordnung am 6. September 2002 angenommen.

Anwendung des Territorialitätsprinzips

In ihrem Aktionsplan für die Grenzregionen kündigte die Europäische Kommission gleichzeitig an, dass die Möglichkeit geprüft werde, das „Territorialitätsprinzip“ weniger streng anzuwenden. Das Territorialitätsprinzip bedeutet, dass gegenwärtig nur jene Projekte oder Projektteile durch INTERREG finanziert werden dürfen, die auf dem Gebiet der EU angesiedelt sind.

Nach einer sorgfältigen Sachprüfung kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die gegenwärtigen Rechtsvorschriften die Verwendung von Strukturfondsmitteln außerhalb des Gebiets der Europäischen Union eindeutig untersagen. Das Territorialitätsprinzip müsse daher auch weiterhin für Investitionsvorhaben gelten (z. B. für Abwasserkläranlagen, Brücken, Technologiezentren usw.). Eine weniger strenge Auslegung des Konzepts des Territorialitätsprinzips ist allerdings in folgenden Fällen machbar:

Ausnahmen bei technischer Hilfe

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates, insbesondere Regel 11 Ziffer 2.1 im Anhang dieser Verordnung, kommen Ausgaben von Teilnehmern aus Drittländern für Sitzungen der Begleitausschüsse und –unterausschüsse für eine Kofinanzierung aus den entsprechenden Mitteln für technische Hilfe in Betracht, falls der (die) Vorsitzende dieser Ausschüsse ihre Anwesenheit für die effektive Durchführung des Programms für unbedingt erforderlich erachtet.

Bei INTERREG-Programmen können deren Lenkungsausschüsse als Unterausschüsse betrachtet werden. Sind an INTERREG-Programmen auch Drittländer beteiligt, insbesondere Beitrittsländer, kann die Anwesenheit der Vertreter dieser Länder aufgrund der (in den meisten Fällen bereits beschlossenen) Verfahrensvorschriften der Begleit- und Lenkungsausschüsse, in denen die Mitgliedschaft der Vertreter aus Ländern außerhalb der Europäischen Union festgelegt

und außerdem eine einstimmige Beschlussfassung vorgeschrieben ist, im Allgemeinen als erforderlich für die effektive Durchführung des Programms gelten. Entsprechende Hinweise müssen daher nicht bei jeder Einladung erneut erfolgen.

Ausnahmen bei Projekten, die nicht für technische Hilfe förderberechtigt sind

Hinsichtlich der Erstattung von projektbezogenen Reise- und Aufenthaltsspesen der Vertreter von Drittländern vertritt die Kommission die Auffassung, dass bei Projekten der Ausrichtung A – ausgenommen Investitionsprojekte –, deren Träger Anspruch auf Zuschüsse auf der EU-Seite der Grenze haben, bestimmte Auslagen der Teilnehmer aus den Beitrittsländern (Reise- und Aufenthaltsspesen, Kosten für Teilnahme an Sitzungen, Seminaren und Sprachkursen usw.) aus Mitteln des EFRE erstattet werden können. Um die Zusammenarbeit möglichst reibungslos zu gestalten, können bei Projekten der Ausrichtungen A und B die Reise- und Aufenthaltsspesen von **Partnern oder Teilnehmern aus Drittländern** außerhalb der EU als zuschussfähige Aufwandskosten behandelt werden, wenn die Sitzung bzw. das Seminar in der EU stattfindet und Teil einer genehmigten Maßnahme ist.

Die Reise- und Aufenthaltsspesen von **Partnern und Teilnehmern aus Mitgliedstaaten der EU** für die Teilnahme an Maßnahmen, die in einem Drittland stattfinden und von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Projekts als Ganzes sind, können ebenfalls aus Mitteln des EFRE bezuschusst werden.

Weitere Möglichkeiten einer flexibleren Auslegung des Territorialitätsprinzips

Gemäß dem EU-Recht für das öffentliche Beschaffungswesen können – in Einklang mit den allgemeinen nationalen, EU- oder internationalen Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen – Dienstleistungen oder Ausrüstungsgüter für die Durchführung eines INTERREG-Projekts in der EU auch aus einem „Partnerland“ oder anderen Drittländern bezogen werden.

Entsprechend dem vorstehend beschriebenen Konzept, wonach bestimmte, den Teilnehmern aus den Bewerberländern für Projekte – außer für Investitionsprojekte – entstandene Kosten durch EFRE-Hilfen bezuschusst werden können, ist auch die Zuschussfähigkeit bestimmter Ausgaben, die in einem Beitrittsland anfallen und von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Projekts als Ganzes sind, durch EFRE-Hilfen gegeben (Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Teilnahme an Sitzungen, Seminaren, Praktika oder Sprachkursen usw.)

Förderfähigkeit von an Grenzgebiete angrenzenden Regionen

Aufgrund der besonderen geografischen Lage in unmittelbarer Nähe zu den Grenzregionen der Slowakei, Ungarns und der Tschechischen Republik beschloss die Europäische Kommission, Wien in die INTERREG-III-A-Programme mit Ungarn und der Tschechischen Republik mit einzubeziehen. Für die Aufnahme Wiens sprach deren besondere Rolle in den Wirtschaftsbeziehungen und der administrativen Koordinierung mit den Grenzgebieten der Beitrittsländer. Die Einzelheiten wurden mit den Behörden Österreichs erörtert und nach

Rücksprache mit den Nachbarländern und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Bundesländer im Grenzgebiet in einer Überarbeitung der INTERREG-Leitlinien⁴ dargelegt.

3.2. Initiativen im Landwirtschaftssektor

Aufgrund der Neuausrichtung der laufenden Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums, durch die die Wettbewerbsfähigkeit und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit in den Grenzgebieten ausgeweitet werden soll, lassen sich bislang noch keine Schlüsse ziehen, solange die Halbzeitbewertung dieser Programme (die bis Ende 2003 geplant ist) noch aussteht. Es sollte allerdings bedacht werden, dass verschiedene Grenzregionen in beträchtlichem Umfang Ziel-1-Unterstützung, worunter auch Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums fallen, sowie höhere Kofinanzierungssätze als andere Regionen erhalten.

Die Umsetzung der Ausrichtung „grenzübergreifende Zusammenarbeit“ von LEADER +, mit der lokale Aktionsgruppen die Möglichkeit zur Durchführung von Projekten mit ähnlichen Strukturen aus anderen Ländern (einschließlich der Beitrittsländer) erhalten sollen, ist noch nicht überall angelaufen. Die Auswahl der LEADER-Gruppen ist noch nicht abgeschlossen und auch die Programme befinden sich noch nicht in der Durchführungsphase. Zudem ist die Zusammenarbeit mit den Beitrittsländern ein neues Merkmal von LEADER; die LEADER-Gruppen, deren Priorität auf lokalen Projekten liegt, müssen ihre möglichen Partner benennen und die Wertschöpfung ermitteln, die von diesen Projekten für die Entwicklung ihrer Region ausgeht. Von einigen lokalen Aktionsgruppen wurden allerdings immerhin bereits entsprechende Kontakte angebahnt.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Erweiterung ist für die Grenzregionen der Mitgliedstaaten der EU von besonderer Bedeutung. Diese Regionen erhalten damit die Möglichkeit, ihre Integration auszuweiten und Wirtschaftstätigkeit und Wachstum zu steigern. Einige spezielle Probleme im Bereich der Infrastruktur und wirtschaftlichen Umstrukturierung müssen allerdings erst noch gelöst werden.

In Verbindung mit den Strukturpolitikinstrumenten und den Instrumenten für die intensivierte Heranführungsstrategie bietet der Aktionsplan der Europäischen Kommission vom Juli 2001 die Gewähr dafür, dass die Grenzregionen durch eine breite Maßnahmenpalette zusätzliche Unterstützung erhalten.

Der Bericht unterstreicht, dass die Europäische Kommission deutliche Fortschritte bei der Umsetzung der Gemeinschaftsaktion für die Grenzregionen erzielt hat. Die Projektdurchführung befindet sich allerdings noch in der Anfangsphase. In diesem Zusammenhang stützt sich die Kommission weitgehend auf die Bemühungen regionaler und lokaler Partner, die Projekte, für die eine Mittelbindung erfolgt ist, zum Erfolg zu führen.

⁴ Siehe ABl. C 239 vom 25. August 2001, Seite 4.

Für das Jahr 2003 wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 15 Mio. € in die vorbereitenden Maßnahmen unter Posten „Auswirkungen der Erweiterung in den Grenzregionen der Europäischen Union“ (Haushaltslinie B5-3003) eingestellt. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Fortführung der Unterstützung für KMU, vor allem in den am stärksten betroffenen Wirtschaftsbereichen, einschließlich der Förderung der Zusammenarbeit der Unternehmen und des Transfers von technischem Know-how;
- Konsolidierung der Maßnahmen für Arbeitnehmer, z. B. Beratung und Anleitung von Arbeitnehmern in Fragen der Sozial- und Arbeitsgesetzgebung beiderseits der Grenzen sowie bei der Vermittlung weiterer Informationen über den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Beitritts zur EU;
- Weiterführung der Maßnahmen, mit denen die kommunalen und regionalen öffentlichen Verwaltungen auf die zunehmende Mobilität und Migration vorbereitet und bei der Durchführung zielgerichteter Initiativen für die Bürger in den Bereichen Soziales, Kultur und Bildung unterstützt werden.

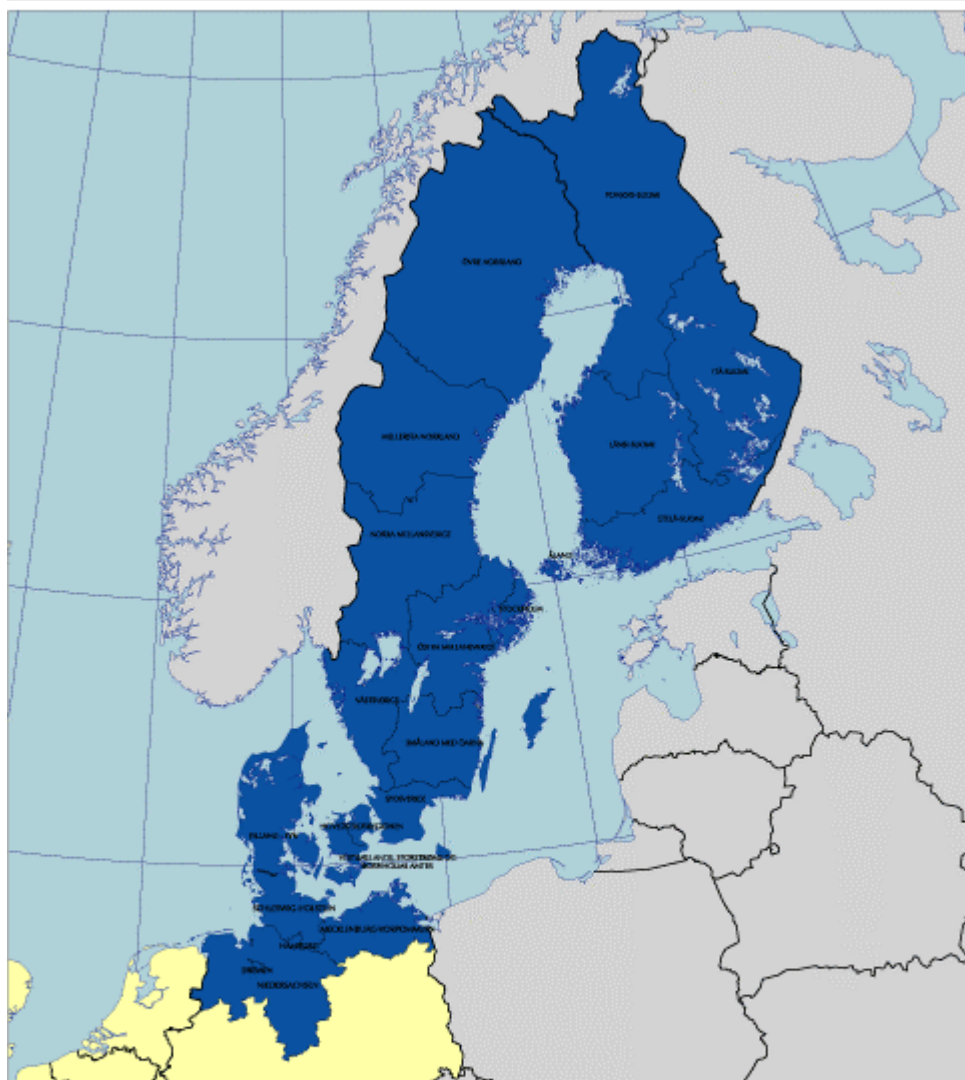
Darüber hinaus beobachtet die Kommission auch weiterhin die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Erweiterung in den Grenzregionen, um diese Gemeinschaftsmaßnahmen noch weiter zu optimieren.

Anhang: Aufschlüsselung der 30 Mio. € für Grenzregionen im Rahmen von INTERREG im Jahr 2002 (neue Haushaltslinie B2-1411)

13 PROGRAMME DER AUSRICHTUNG A + PROGRAMM FÜR DEN OSTSEERAUM (AUSRICHTUNG B)							
Beteiligte Länder	Bezeichnung des Programms für die betreffenden Regionen	Gesamt- ausgaben	Mittelzuwei- sung des EFRE (als Gewichtungs- schlüssel verwendet)	Anteil in %	Verteilung der 30 Mio. auf die Programme	Summe der EFRE- Mittelzuweisung nach Aufstockung um 30 Mio. €	
Finnland/Estland	Südküstenlinie	31,40	14,10	1,5%	0,451	14,55	
Deutschland/Polen	Mecklenburg-Polen	110,98	83,09	8,9%	2,657	85,74	
Deutschland/Polen	Brandenburg-Lubuskie	130,79	96,21	10,3%	3,077	99,29	
Deutschland/Polen	Sachsen-Polen	61,11	42,68	4,5%	1,365	44,05	
Deutschland/Tschech. Rep.	Sachsen-Tschech. Rep.	244,25	170,72	18,2%	5,459	176,18	

Deutschland/Tschech. Rep.	Bayern-Tschech. Rep.	127,64		63,82		6,8%	2,041	65,86	
Österreich/Tschech. Rep.	Österreich-Tschech. Rep.	51,80		25,90		2,8%	0,828	26,73	
Österreich/Slowakei	Österreich-Slowakei	52,50		26,25		2,8%	0,839	27,09	
Österreich/Ungarn	Österreich-Ungarn	61,65		30,82		3,3%	0,986	31,81	
Österreich/Slowenien	Österreich-Slowenien	54,52		27,26		2,9%	0,872	28,13	
Italien/Slowenien	Italien-Slowenien	93,29		43,20		4,6%	1,381	44,58	
Griechenland/Bulgarien	Griechenland-Bulgarien	259,28		170,00		18,1%	5,436	175,44	
Griechenland/Zypern	Griechenland-Zypern	80,21		47,00		5,0%	1,503	48,50	
Finnland/Schweden/ Dänemark/Deutschland/ Estland/Litauen/ Lettland/Polen	Ostseeraum	186,51		97,11		10,4%	3,105	100,22	
Summe		1 545,93		938,17		100,0%	30,000	968,17	
								+3,2%	





INTERREG IIIC South (2000-2006)

